

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Allen Lieferungen, Leistungen und Angebote der Toyo Tanso Germany GmbH (nachfolgend: „TTG“) liegen ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) zugrunde. Die Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Vertragspartner (nachfolgend auch „Besteller“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die TTG mit dem Besteller über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter ist ausgeschlossen, auch wenn TTG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Solche werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TTG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Selbst wenn TTG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn TTG in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen und Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Lieferbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von TTG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Ist die Auftragserteilung durch den Besteller als Angebot zu qualifizieren, so kann dieses Angebot durch TTG innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen werden. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschließlich eines dadurch verursachten Produktionsstillstandes werden dem Besteller berechnet.

- (3) Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich durch TTG bestätigt ist oder wenn die Ware ausgeliefert ist. Wird die Bestellung online abgegeben, gilt die Eingabe der persönlichen Daten und das Anklicken des Buttons „bestellen“ als Aufgabe eines bindenden Auftrages.
- (4) Skizzen, Entwürfe, Korrekturabzüge, Änderungen angelieferter/übertragener Daten u.ä. Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden diesem berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
- (5) Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial von TTG enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn TTG dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (6) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise von TTG gelten, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde, ab Werk (Incoterm 2010) ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert, bei der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, berechnet werden. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Zahlung hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Schecks und Wechsel werden von uns nicht akzeptiert. Zinsen und Spesen trägt der Besteller. Sie sind vom Besteller sofort zu zahlen.
- (3) Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

- (4) Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann TTG Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen TTG auch zu, wenn der Besteller sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Besteller binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Abs. 1 und 2 nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
- (7) TTG ist berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller abzutreten.
- (8) TTG behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail dem Besteller in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lieferung

- (1) Unsere Lieferungszeit errechnet sich ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sämtliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.
- (2) Der Beginn und die Einhaltung der Lieferzeit setzt die endgültige Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten, den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, sowie die Übereinstimmung über alle technischen Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsschluss vorbehalten haben, voraus.
- (3) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von TTG ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Die Lieferzeit endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitung der Lieferzeit ist TTG nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche TTG nicht zu vertreten hat, verursacht werden.

- (4) Sofern TTG verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die TTG nicht zu vertreten haben, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird TTG den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn TTG ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn TTG im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (5) Für den Eintritt des Verzuges ist eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (6) Verzögert TTG die Leistung, kann der Besteller die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von TTG zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- (7) Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sendung an, die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist TTG berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (8) Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb von TTG als auch in dem eines Zulieferers - wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Besteller ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung von TTG ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (9) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, TTG erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

- (10) Über- bzw. Unterlieferungen der bestellten Mengen sind im branchenüblichen Umfang von +/- 10% zulässig. Dies gilt insbesondere bei speziell für den Besteller gefertigten bzw. kundenspezifischen Produkten.
- (11) TTG steht an den vom Besteller angelieferten Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Von dem Besteller zu beschaffendem Material, gleichviel welcher Art, ist TTG frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie eventuelle Lagerspesen zu erstatten.
- (12) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist TTG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet TTG eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% pro angefangener Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% bzw. 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen im Eigentum von TTG. Zur Weiterveräußerung ist der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an TTG ab. TTG nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Besteller verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für TTG bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so ist TTG auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des von TTG beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von TTG verpflichtet.
- (2) Die Sendung wird von TTG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

- (3) Bei Be- oder Verarbeitung von TTG gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist TTG als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist TTG auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von TTG hinweisen und TTG unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TTG die außergerichtlichen und gerichtlichen Interventionskosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- (5) Ab Eintritt des Zahlungsverzuges ist TTG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TTG nach entsprechender Mahnung berechtigt, die Rückgabe der Ware zu verlangen und der Besteller zu deren Herausgabe verpflichtet. Weder in dem Rücknahmeverlangen noch in der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Ist TTG zur Rücknahme berechtigt, hat der Besteller TTG oder einem Bevollmächtigten die Inventarisierung der vorhandenen Vorbehaltsware zu ermöglichen.
- (8) Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

§ 6 Gefahrübergang, Sachmängel

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von TTG, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr geht auf den Besteller über mit der Übergabe der Ware an ihn oder dessen Beauftragten, im Übrigen, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person) übergeben worden ist. Dies gilt nicht für den Fall der Durchführung des Transports durch TTG.
- (3) Versandweg und -mittel sind, soweit nicht anders vereinbart, der pflichtgemäßen Auswahl von TTG überlassen.
- (4) Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und TTG nicht Transport oder Installation übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über.

- (5) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch TTG betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (6) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (7) Auf Wunsch des Bestellers schließt TTG auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung ab.
- (8) Vorstehende Regelungen gelten auch bei Teillieferungen.
- (9) Für Sachmängel haftet TTG wie folgt:
 - a) Für Mängel, die auf schlechter Aufstellung, fehlerhaften Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, von TTG nicht ausgeführten unsachgemäßen Reparaturen, Änderungen ohne schriftliche Einwilligung von TTG, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln, sowie von TTG nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sowie Witterungs- oder anderer Natureinflüssen beruhen, entfällt jegliche Gewährleistung, soweit diese Umstände nicht ohne Einfluss auf das Entstehen eines Sachmangels waren.
 - b) Bei zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung verwendeter Teile, die der Besteller an TTG sendet, übernimmt TTG keine Haftung für ihr Verhalten bei der Wärmebehandlung und bei der Bearbeitung. Wird das Material dabei schadhaft, so sind TTG die für die Bearbeitung bereits angefallenen Kosten zu ersetzen.
 - c) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die betroffenen Teile sind auf Verlangen von TTG zuzusenden.
 - d) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
 - e) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist TTG berechtigt, die TTG entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 - f) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und §

634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- g) Ist die Kaufsache mangelhaft, so steht das Wahlrecht, ob TTG als Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen will, TTG zu.
- h) Wurde TTG durch den Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, oder ist eine Fristbestimmung nach dem Gesetz entbehrlich, oder wird die Nacherfüllung von TTG verweigert, oder ist diese fehlgeschlagen, oder ist die von TTG gewählte Art der Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar, oder kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, ist der Besteller beschränkt auf die Rechte auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf den Rücktritt vom Vertrag. Das Recht auf Schadensersatz gem. § 437 Nr. 3 BGB ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruht.

§ 7 Haftung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei:
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
 - b) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TTG; insoweit haftet TTG nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
 - c) im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers;
 - d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
 - e) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz

§ 8 Verjährung

- (1) Ansprüche des Bestellers auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren mit Ausnahme der unter § 7 Abs. 2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der Lieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach § 7 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

- (1) Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Besteller hat TTG von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz, Wirksamkeit

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz von TTG. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) TTG ist berechtigt, die ihr vom Besteller überlassenen Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Eine Löschungsaufforderung der Daten erfordert die Schriftform. TTG ist dann berechtigt, Daten des Bestellers, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben oder die zur Vertragsdurchführung notwendig sind an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden von TTG beachtet.
- (3) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.